

9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild;
3. Maßnahmen zur Umwandlung landschaftsfremder, nicht standortgerechter Bestände in Buchenwald sowie die Förderung und Entwicklung der am Standort heimischen Buchenwaldgesellschaft im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. März 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 15/1990 S. 659

350

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ vom 23. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Weißbachtal nordöstlich von Reichenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ liegt in der Gemarkung Reichenbach der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 27,0 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die nährstoffarmen Kleinschlag-Quellsümpfe und Streuwiesen, Hochstaudenfluren und die umgebenden Feuchtwiesen als Standorte seltener und stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

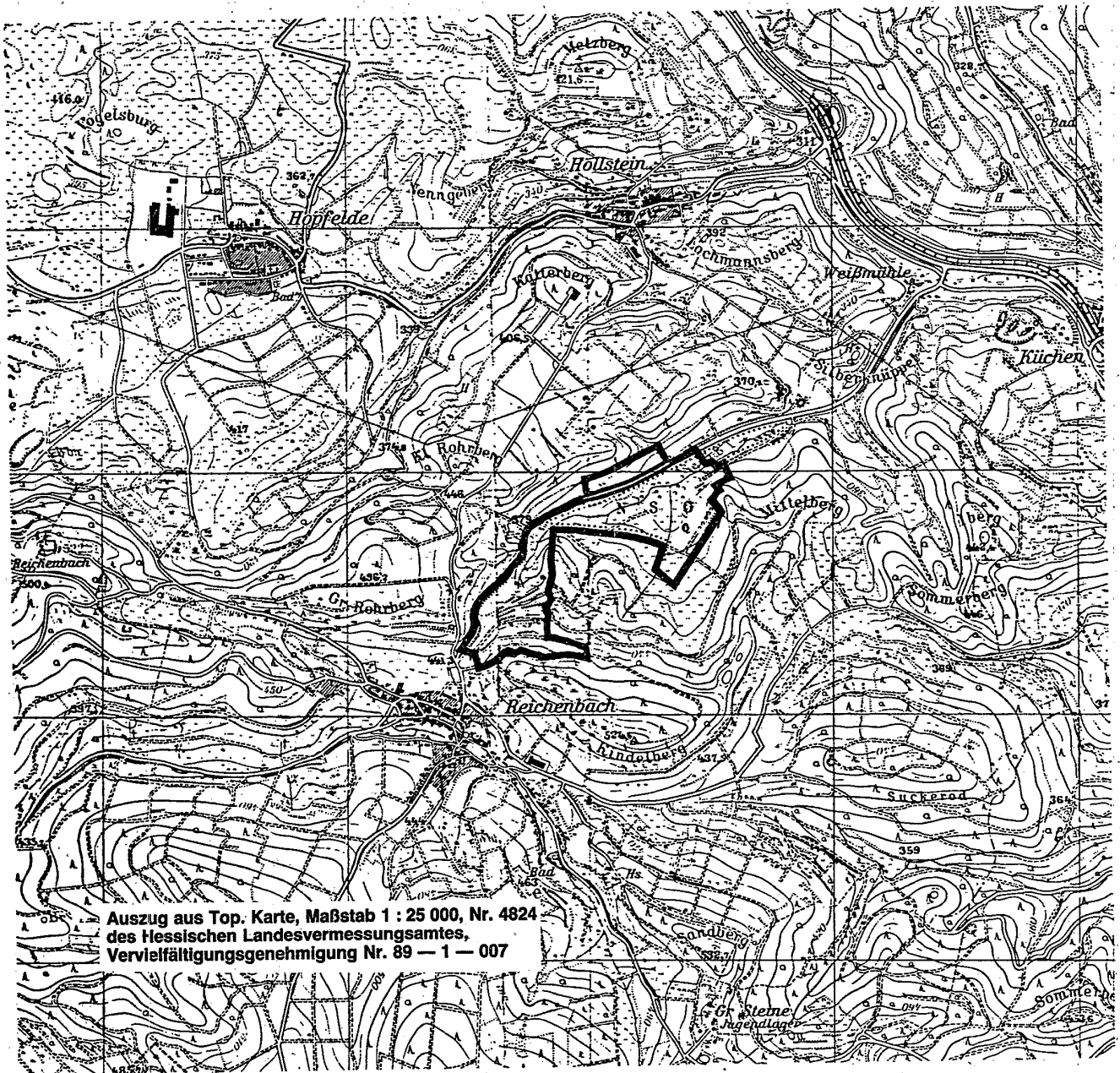
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);



8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen — Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark „Meißner-Kaufunger-Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 1989 (StAnz. S. 2432), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1627) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. März 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 15/1990 S. 660

351

Vorhaben der Firma Mehler GmbH, 6400 Fulda

Die Firma Mehler GmbH, Edeltzeller Straße 44, 6400 Fulda, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern (Anlage nach Nr. 5.6 Spalte 1 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Edeltzeller Straße 44, 6400 Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 26/7, gestellt.

Die Anlage soll im Frühsommer 1990 nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 17. April 1990 bis 18. Juni 1990 bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Fulda, Am Rosengarten 26, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, freitags 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr), oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 28. Juni 1990, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Besprechungsraum im 2. OG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes in Fulda, Am Rosengarten 26.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich, zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 19. März 1990

Regierungspräsidium Kassel
32 b — 53 e 621 — 2.1 — Mi
StAnz. 15/1990 S. 662

352

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Niestetal“ vom 23. Februar 1990;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1990 S. 476

In der o. a. Verordnung muß es in § 4 Abs. 1, 3. Zeile, statt obersten Naturschutzbehörde richtig oberen Naturschutzbehörde lauten.

Die Druckerei

StAnz. 15/1990 S. 662

BUCHBESPRECHUNGEN

Bodenschutz in Stadt- und Industrielandschaften. Arbeitsgrundlagen und Handlungsempfehlungen für den kommunalen Bodenschutz. Von Wilfried Graf zu Lynar, Uta Schneider und Ernst Brahm. Hrsg. von Prof. Dr. Karl-Hermann Hübler, Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik (Berlin) in Zusammenarbeit mit ARUM, Arbeitsgemeinschaft Umweltplanung (Hannover). 1989, 13 S., 15 Abb., 31 Tab., 15 × 21 cm, kart., 59,— DM. Eberhard Blotter Verlag, 6204 Taunusstein. ISBN 3-893-67008-4

Böden sind neben Wasser und Luft Grundlage des Lebens auf der Erde und damit auch Existenzgrundlage für den Menschen und seine Zivilisation. Ihr Schutz ist erforderlich, weil sie vom Menschen in vielerlei Weise direkt und indirekt und zum Teil nachhaltig oder gar unwiederbringlich zerstört werden.

Ein Problem des Bodenschutzes liegt bislang in den weitgehenden Mangel an umsetzungsfähigen und gleichzeitig wirkungsvollen Handlungskonzepten. Die Autoren tragen durch die von ihnen speziell für den Bodenschutz in Stadt- und Industrielandschaften entwickelten Lösungsansätze dazu bei, diese Lücken auf der kommunalen Ebene zu schließen.

Das Buch selbst ist eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse einer vom Bundesminister für Forschung und Technologie an zwei Fallbeispielen geförderten Untersuchung zur „Bodenbelastung in Verdichtungsgebieten“. Ziel des Vorhabens war es, Vorschläge zur Integration und Umsetzung des Bodenschutzes in politisch administrative und private Entscheidungsprozesse zu entwickeln, wobei sowohl bestehende als auch neu zu schaffende Instrumentarien zu berücksichtigen waren. Bereits bei der Beschreibung des methodischen Vorgehens und der Erläuterung der speziellen örtlichen Situation in den beiden Teilprojekten Großraum Hannover und Berlin (West) wird klar, daß als Voraussetzung für den Bodenschutz im kommunalen Bereich — aber nicht nur dort — eine möglichst umfassende und bedarfsgerecht verfügbare Kenntnis über die Böden, ihre Potentiale und ihre Empfindlichkeit gegenüber Nutzungen einerseits und die Kenntnis der von den aktuellen oder geplanten Nutzungen ausgehenden spezifischen Belastungen andererseits erforderlich ist.

Ausgehend von den in den Untersuchungsgebieten ermittelten Belastungen und Belastungsrisiken unter Berücksichtigung der vorgefundenen kommunalen und

regionalen Planungs- und Entscheidungsvoraussetzungen werden auf 40 Seiten der Handlungsbedarf diskutiert und Überlegungen zur Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen dargelegt. Die Autoren gehen dabei davon aus, daß die anhand der Situation in den Untersuchungsgebieten Berlin und Großraum Hannover entwickelten Aussagen auch auf andere Verdichtungsgebiete und damit auch auf Industrie- und Städtlandschaften in Hessen übertragen werden können.

Das breite Spektrum der dargelegten Vorschläge beinhaltet, dem ursprünglichen Untersuchungsauftrag entsprechend, sowohl solche, die angesichts des derzeit noch herrschenden Rechtsdefizites zum Bodenschutz in Bundes- und Landesrecht noch nicht verwirklicht werden können, als auch solche, die allerorts und ohne große Schwierigkeiten umsetzbar sind.

Einen Schwerpunkt setzen die Autoren bei den Überlegungen zur Entwicklung von Planungsrichtwerten für die stoffliche Belastung und zur Freiflächensicherung sowie deren Umsetzung. Die weiteren Ausführungen umfassen unter anderem Hinweise zum Aufbau eines kommunalen Bodeninformationssystems sowie Maßnahmen zum flächenhaften Bodenschutz im Bereich des Bau-, Planungs- und Naturschutzes, zum stoffbezogenen Bodenschutz mit Schwerpunkt Altlasten, zu umweltentlastenden Branchenkonzepten und zur Liegenschaftspolitik. Abgerundet werden die Vorschläge mit Ausführungen zu finanziellen Anreizstrategien zur Förderung eines flächenhaften Bodenschutzes, einem Instrumentarium, das in zukünftigen Bodenschutzdiskussionen an Bedeutung gewinnen würde.

Die in der Kommunalverwaltung, Kommunalpolitik oder freiberuflich in Umwelt-, Stadt- und Landschaftsplanung tätigen Leserinnen und Leser, die die hauptsächliche Zielgruppe dieses hinsichtlich Textgestaltung und Abbildungsqualität noch verbesserungsfähigen Buches darstellen, werden auf Hessen bezogene feststellen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen — von der Verbesserung der Informationsgrundlagen angefangen über den vorsorgenden Bodenschutz durch qualitativ hochwertige Bauleit- und Landschaftsplanung bis hin zur Beseitigung bestehender Schäden — geeignet sind, das auch in Hessen noch vielerorts vorhandene Defizit im Bodenschutz abzubauen.

Verwaltungsangestellter Dr. Emil Rückert

885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

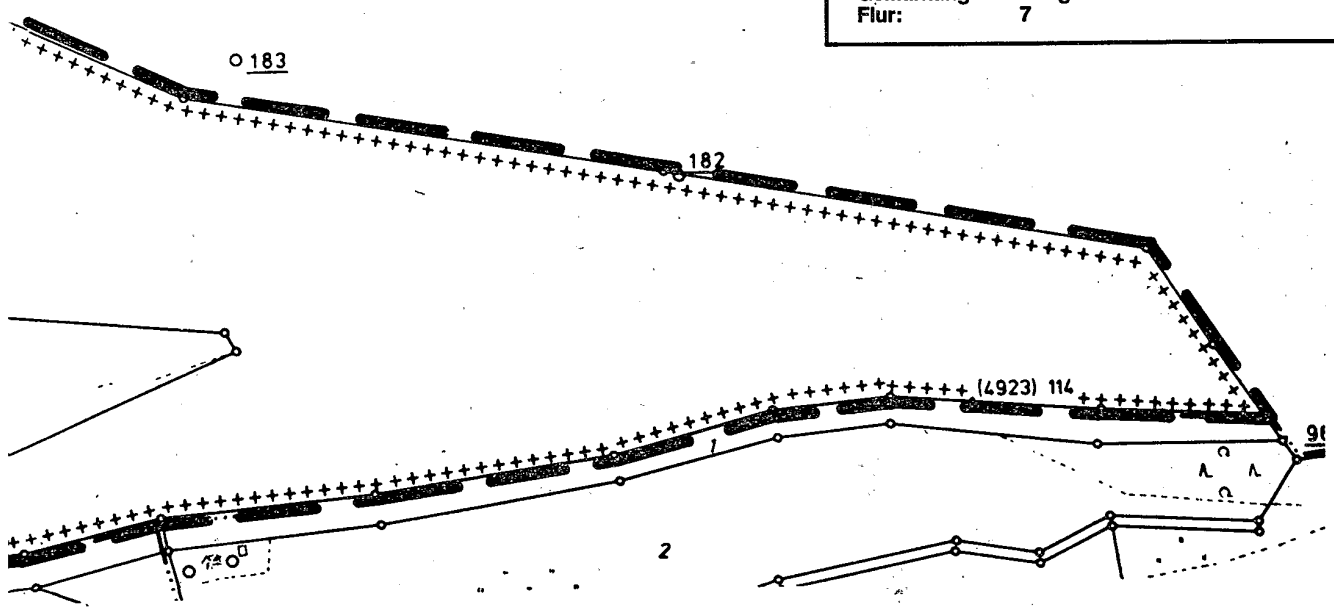
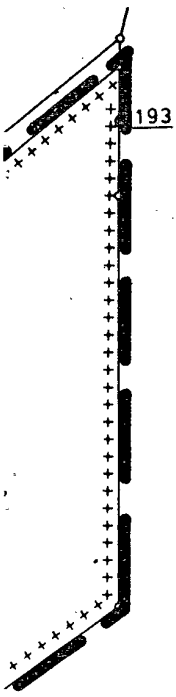
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

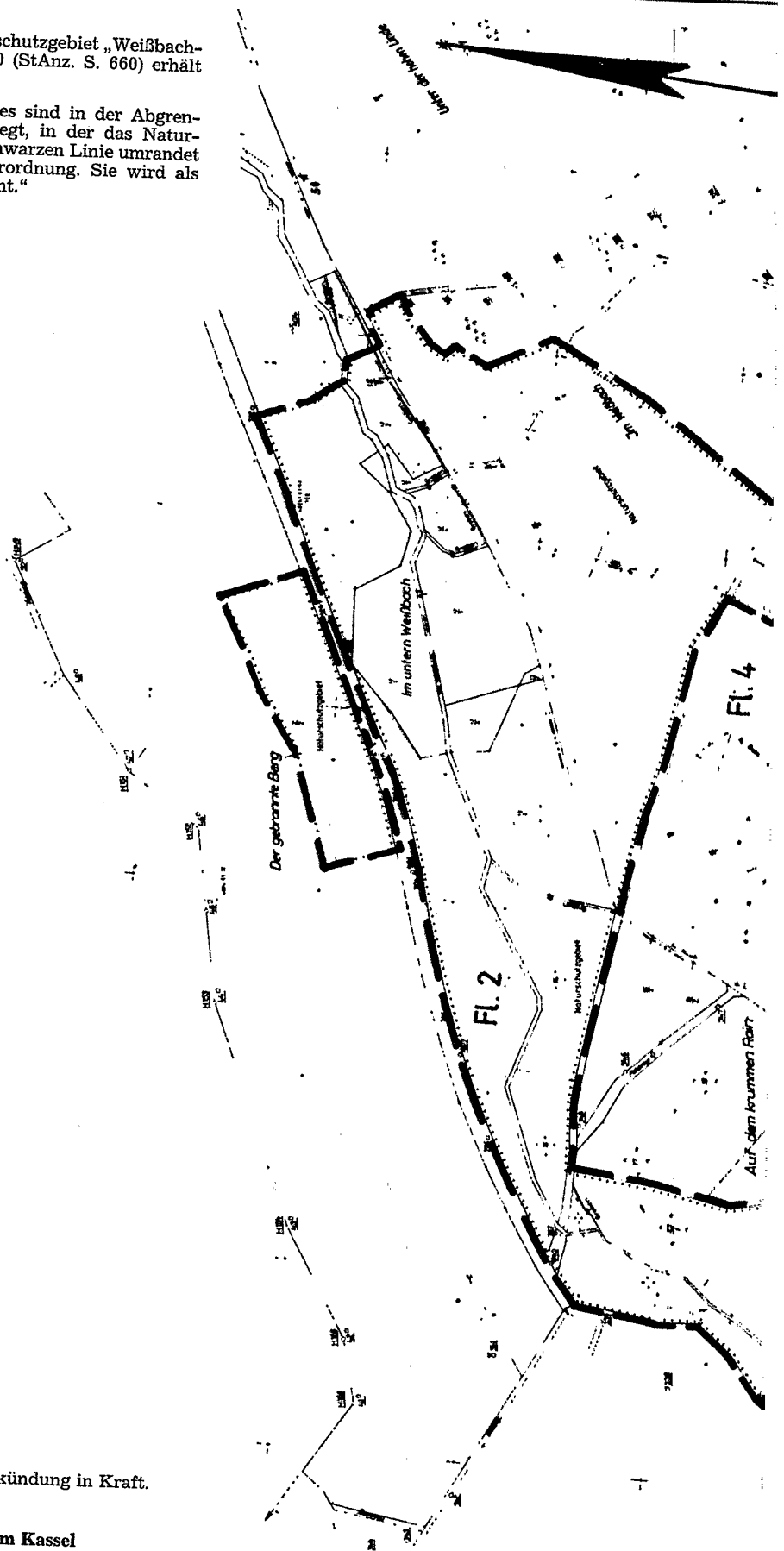
Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



Artikel 46

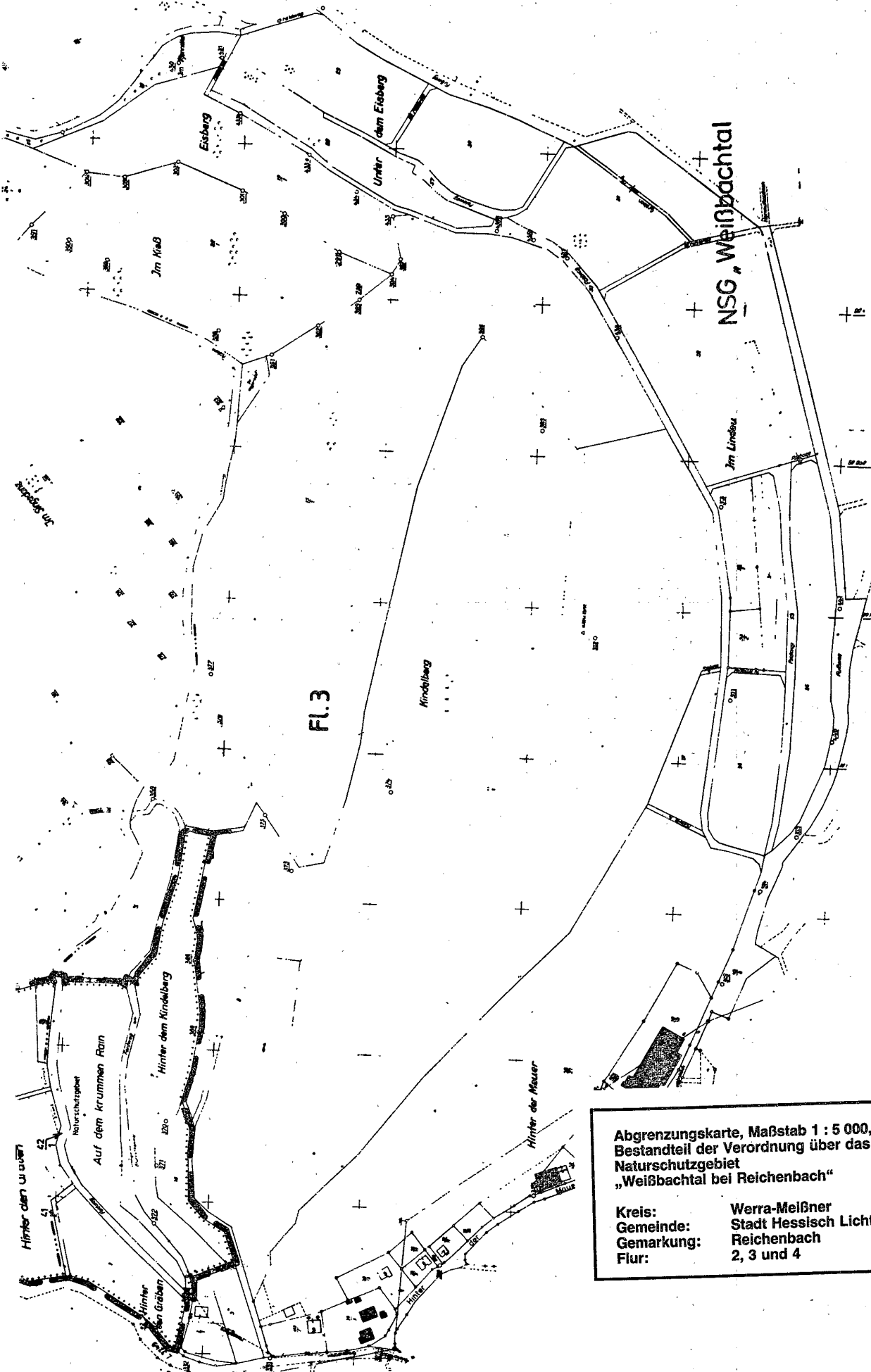
§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ vom 23. März 1990 (StAnz. S. 660) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

**Artikel 47**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 37/1994 S. 2561



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Weißbachtal bei Reichenbach“**

Kreis:	Werra-Meißner
Gemeinde:	Stadt Hessisch Lichtenau
Gemarkung:	Reichenbach
Flur:	2, 3 und 4